

## Statuten

### I. Wesen

#### *Art. 1 Name und Sitz*

Der Name des Vereins ist «UZH Alumni Informatik» (UZH.AI). UZH.AI hat seinen Sitz in Zürich. Die Vereinsadresse wird vom amtierenden Präsidenten festgelegt.

#### *Art. 2 Vereinszweck*

UZH.AI bezweckt die Förderung des Ansehens der Universität Zürich (UZH) und speziell des Instituts für Informatik (IfI) in der Öffentlichkeit und die Identifikation der Alumnae und Alumni (nachfolgend Alumni) mit der UZH und speziell mit dem IfI. UZH.AI unterstützt Projekte des IfI und fördert den akademischen Nachwuchs. UZH.AI bezweckt die Förderung des Alumniwesens des IfI und die Zusammenarbeit zwischen dem IfI und seinen Alumni. Die Pflege der Beziehungen der Alumni untereinander soll dazu beitragen, dass das IfI seine vielfältigen Aufgaben bestmöglich erfüllen kann. UZH.AI setzt sich für die Attraktivitätssteigerung der Berufsbilder „Wirtschaftsinformatiker/-in UZH“ und „Informatiker/-in UZH“ ein, u.a. zur Gewinnung neuer Studierender im Bereich Informatik.

UZH.AI ist nicht gewinnorientiert und verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

#### *Art. 3 Abgrenzung / Bezug zu anderen Vereinen*

UZH.AI will andere fachlich orientierte Vereine und andere Alumni-Organisationen nicht konkurrenzieren.

#### *Art. 4 Unabhängigkeit von UZH.AI*

Die Kontakte zum IfI sind durch den Studiengang der Mitglieder gegeben, jedoch ist UZH.AI vom IfI weder finanziell noch fachlich abhängig. UZH.AI ist weder von Politik noch von Religion abhängig und bleibt unabhängig von Vertretern aus Bildung und Wirtschaft.

### II. Mitgliedschaft

#### *Art. 5 Eintritt*

Mitglieder von UZH.AI können werden:

- die Absolventinnen und Absolventen eines Informatik-Studiums an der der Universität Zürich;
- die Absolventinnen und Absolventen eines Doktorats am IfI;
- die aktiven und ehemaligen Professorinnen und Professoren am IfI.

Absolventinnen und Absolventen werden nach Ihrer Graduierung für das laufende Kalenderjahr als beitragsbefreite Mitglieder aufgenommen.

Über Beitrittsgesuche von Interessenten, welche die Aufnahme-Voraussetzungen nicht erfüllen, entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Gesuchs hat der Interessent das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung (GV) schriftlich Rekurs gegen die Ablehnung des Gesuchs zu erheben.

*Art. 6 Rechte der Mitglieder*

Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Aktivitäten und den Generalversammlungen von UZH.AI gemäss Art. 11.

*Art. 7 Pflichten der Mitglieder*

Die Mitglieder sind zur Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet gemäss Art. 29.

*Art. 8 Austritt*

Der Austritt eines Mitgliedes aus UZH.AI ist jederzeit möglich und erfolgt grundsätzlich per Posteingang des schriftlichen Austrittsbegehrens bei der Vereinsadresse. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr wird dem austretenden Mitglied nicht zurückerstattet.

*Art. 9 Ausschluss*

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber UZH.AI nicht nachkommen oder welche UZH.AI zu Schaden gereichen, können vom Vorstand aus UZH.AI ausgeschlossen werden. Das auszuschliessende Mitglied muss schriftlich durch den Vorstand informiert werden. Das Mitglied hat in diesem Fall das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung (GV) schriftlich Rekurs gegen den Ausschluss zu erheben. Die GV entscheidet mit Zweidrittelmehrheit endgültig über den Ausschluss. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr wird dem ausgeschlossenen Mitglied nicht zurückerstattet.

**III. Organisation**

Die Organe von UZH.AI sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revision.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

## a) Generalversammlung

*Art. 10 Bedeutung und Einberufung*

Die GV ist oberstes Organ von UZH.AI. Sie wird einberufen

- jährlich im Herbst durch den Vorstand (ordentlich) oder bei dringenden Geschäften jederzeit (ausserordentlich);
- jederzeit, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder mehr diese verlangt (ausserordentlich).

Die Einladung mit der Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher zuzustellen.

*Art. 11 Rechte der Mitglieder*

- Recht, für die GV Anträge zu stellen. Diese Anträge müssen schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand mitgeteilt werden.
- Recht zu Wortmeldungen an der GV.
- Recht, an der GV zu sämtlichen Beschlüssen und Wahlen ihre Stimme abzugeben, wobei alle Stimmen gleiches Gewicht haben.

### *Art. 12 Aufgaben*

Die unerlässlichen Traktanden einer ordentlichen GV sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
3. Abnahme des Kassaberichts des Kassiers
4. Abnahme des Berichts der Rechnungs-Revisoren
5. Genehmigung der Jahresrechnung
6. Décharge-Erteilung an den Vorstand
7. Budget-Vorschlag des Kassiers
8. Genehmigung des Budgets
9. Wahl des Vorstandes
10. Wahl der Rechnungs-Revisoren
11. Diverses

### *Art. 13 Leitung*

Der Präsident von UZH.AI leitet die GV. Falls er nicht anwesend sein kann, bestimmt er einen Stellvertreter als Versammlungsleiter. Hat er vor der GV keinen Stellvertreter bestimmt, wird die Versammlungsleitung durch den anwesenden Vorstand bestimmt.

### *Art. 14 Beschlüsse*

Zur Gültigkeit von Beschlüssen bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

### *Art. 15 Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren*

Die GV wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie zwei Revisoren. Die Wahlen gelten jeweils bis zur nächsten GV. Zur Wahl eines Vorstandsmitgliedes oder eines Revisors ist eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

### *Art. 16 Weitere Kompetenzen*

In der Kompetenz der GV liegen weiter Beschlüsse über:

- Statutenänderungen;
- Höhe der Mitgliederbeiträge.

### *Art. 17 Ausserordentliche Versammlung / Schriftliche Abstimmung*

Der Vorstand kann bei dringenden Geschäften eine ausserordentliche GV einberufen. Falls bis zur ausserordentlichen GV weniger als sechs Wochen bleiben, muss der Vorstand den Mitgliedern neben der schriftlichen Einladung mit Traktandenliste ein Formular für die schriftliche Stimmabgabe für sämtliche Beschlüsse spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung abgeben.

## b) Vorstand

### *Art. 18 Aufgaben*

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten von UZH.AI zu besorgen und UZH.AI zu vertreten. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- Repräsentation von UZH.AI;
- Organisation und Leitung der ordentlichen und ausserordentlichen GV;
- Durchsetzung der Vereinsbeschlüsse;
- Planung der Aktivitäten;
- Budget-Planung;
- Vorbereitung und Durchführung von Anlässen;
- Buchführung über das Vereinsvermögen;
- Information der Mitglieder über Beschlüsse und Aktivitäten;
- Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- Ausschluss von Mitgliedern.

### *Art. 19 Mitglieder des Vorstandes*

Der Vorstand besteht aus maximal neun Mitgliedern und umfasst minimal folgende Funktionen:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Ifl-Vertreter

### *Art. 20 Organisation*

Der Präsident, der Kassier und der Aktuar werden ad personam gewählt. Die anderen Vorstandsmitglieder organisieren sich selbst.

### *Art. 21 Ifl-Vertreter im Vorstand*

Ein Mitglied des Vorstandes muss am Ifl angestellt sein, um einen direkten Kontakt zum Ifl zu ermöglichen.

### *Art. 22 Ersatz für Vorstandsmitglieder*

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Vereinsmitglied als Ersatz. Der Ersatz übernimmt die Geschäfte ad interim bis zur nächsten GV. Der Präsident, der Kassier und der Aktuar dürfen ad interim bis zur nächsten GV nur durch bisherige Vorstandsmitglieder ersetzt werden.

## c) Revision

### *Art. 23 Wesen und Wahl*

Die Revision besteht aus zwei Mitgliedern von UZH.AI.

### *Art. 24 Aufgaben*

Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung und legen an der GV ihren schriftlichen Bericht vor.

### *Art. 25 Einsichtsrecht*

Die Revisoren haben jederzeit Einsichtsrecht in die Buchführung von UZH.AI.

## IV. Finanzen

### a) Verwaltung

#### *Art. 26 Vereinskonto*

UZH.AI führt ein Vereinskonto. Sämtliche Einnahmen müssen auf das Vereinskonto eingezahlt oder auf dieses überwiesen werden.

#### *Art. 27 Kontoführung / Verwaltung*

Das Konto wird persönlich durch den Kassier verwaltet. Er ist für das Einziehen der Mitgliederbeiträge sowie für die finanziellen Belange und Abrechnungen der Vereinsanlässe verantwortlich.

### b) Einnahmen

#### *Art. 28 Quellen*

Die Einnahmen von UZH.AI setzen sich aus folgenden Quellen zusammen:

- Mitgliederbeiträge;
- Einnahmen aus Veranstaltungen;
- Spenden;
- Sponsor-Gelder;
- Ausserordentliche Einnahmen.

#### *Art. 29 Mitgliederbeiträge*

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich erhoben. Werden die Beträge nach erster und zweiter Mahnung nicht bezahlt, so erlischt die Mitgliedschaft der entsprechenden Personen.

## V. Gründung / Auflösung

#### *Art. 30 Konstituierende Versammlung*

UZH.AI wurde an der Gründungsversammlung vom 20. März 1997 in Zürich mit 79 Mitgliedern gegründet. Diese Statuten wurden entsprechend den Abstimmungen an der Gründungsversammlung angepasst und angenommen sowie am 4. November 2008, 13. November 2012, 10. November 2014 und am 6. November 2017 angepasst.

#### *Art. 31 Auflösung*

UZH.AI kann durch Beschluss einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV aufgelöst werden. Die Auflösung von UZH.AI erfolgt von Gesetzes wegen nach ZGB Art. 77 oder durch ein richterliches Urteil nach ZGB Art. 78.

Die nach Durchführung der Liquidation verbleibenden Mittel gehen an die UZH Alumni, die Alumni-Dachorganisation der UZH. Die UZH Alumni kann diese Mittel nach ihrem Ermessen im Sinne des Vereinszwecks einsetzen. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Alumni-Datenbank geht nach der Liquidation des Vereins an die UZH Alumni. Unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen kann die UZH Alumni die Datenbank selber nutzen oder einem allfälligen Nachfolgeverein zur Verfügung stellen.

## **VI. Rechtliche Grundlagen / Haftung**

### *Art. 32 Grundlagen der Statuten*

Diesen Statuten liegt das Recht des Vereins nach ZGB Art. 60 - 79 zugrunde.

### *Art. 33 Haftung des Vereins*

Für die Verbindlichkeiten von UZH.AI haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### *Art. 34 Haftung der Mitglieder*

Die Mitglieder haften nur bis zur Höhe ihrer Mitgliederbeiträge.

### *Art. 35 Gerichtsstand*

Der Gerichtsstand ist Zürich.

UZH Alumni Informatik

Zürich, 6. November 2017



Der Präsident:  
Andri Färber



Der Aktuar:  
Oliver Carl